## THE US TO A SHOW A SHOW

## Urschrift

## BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan Nr. 206 "Campingplatz Weißer Berg",

1. vereinfachte Änderung der Stadt Neustadt a. Rbge.,

Stadtteil Mardorf

Der Bebauungsplan Nr. 206 "Campingplatz Weißer Berg" ist mit Verfügung des Regierungspräsidenten in Hannover vom 30. 10. 1975, Az. 214-105/75, genehmigt worden.

Der Campingplatz ist in der Zwischenzeit erstellt worden und wird nunmehr den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechend betrieben. Bei der Errichtung des Campingplatzes wurde die private Erschließung abweichend vom Bebauungsplan in der nordwestlichen Ecke der Anlage aus Rücksichtnahme auf den vorhandenen Baumbestand geringfügig geändert. Diese Änderung soll im Rahmen der 1. vereinfachten Planänderung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist aus betrieblichen Gründen eine Erweiterung des Verwaltungsgebäudes am Campingplatzeingang und die Einrichtung einer Fläche für Mobilheime erforderlich. Im Eingangsbereich soll die überbaubare Fläche für das Betriebsgebäude erweitert werden, um auf der östlichen Seite der Zufahrtsstraße "Im Heidkamp" (siehe Bebauungsentwurf) zusätzliche Räumlichkeiten für die Abfertigung der Campingplatzbenutzer zu schaffen. Die bisherige räumliche Situation hat sich zur Hauptsaison als völlig unzureichend erwiesen.

In der südwestlichen Ecke der Bauflächen der Campingplatzanlage ist die Einrichtung von 20 Stellplätzen für Mobilheime nach den Richtlinien der Campingplatzverordnung vorgesehen. Die bisher schon auf dem Campingplatz befindlichen Mobilheime sollen im Rahmen einer Neuordnung der Stellplätze an dieser Stelle konzentriert werden. Hierzu soll die Umwandlung der Stellplätze für Wohnwagen und Zelte in Stellplätze für Mobilheime erfolgen.

Die Grundzüge der Planung werden bei allen Änderungen nicht berührt.

Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes beinhaltet Teilflächen der Flurstücke 18, 20/4, 39/19, 40/19 und 41/19 der Flur 10 der Gemarkung Mardorf. Erbbauberechtigt für diese Flächen ist der Zweckverband Großraum Hannover bis zum Jahr 2029.

Zusätzliche Kosten entstehen der Stadt Neustadt a. Rbge. durch die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 206 "Campingplatz Weißer Berg" nicht.

Gemäß § 13 Ziffer 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) wurde den Eigentümern der von den Änderungen betroffenen und benachbarten Grundstücke, sowie den Trägern öffentlicher Belange in der Zeit vom 13.7. bis 26.8.1983 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Neustadt a. Rbge., den

15, Okt. 1984

Stadt Neustadt a. Rbge.
Der Stadtdirektor

(Rohde)



Vorstehende Begründung zum Bebauungsplan Nr. 206, 1. vereinfachte Änderung der Stadt Neustadt a. Rbge. - Stadtteil Mardorf - hat gemäß § 9 (8) BBauG an der Beschlußfassung des Bebauungsplanes Nr. 206, "Campingplatz Weißer Berg", 1. vereinfachte Änderung der Stadt Neustadt a. Rbge. - Stadtteil Mardorf - als Satzung durch den Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung vom 1.12.1983 teilgenommen.

Neustadt a. Rbge., den 15.0kt. 1984

Stadt Neustadt a. Rbge.

Der Bürgermeister

Der Stadtdirektor

(Rohde)